



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für das Fachgremium Nomenklatur

1. Grundsatz

Das Fachgremium Nomenklatur, im nachfolgenden Text auch Kommission genannt, ist ein vom Gemeinderat eingesetztes übriges Gremium mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Das Fachgremium Nomenklatur legt die Gebäudeadressen für Gebäude fest, in welchen sich Personen zum Wohnen beziehungsweise Arbeiten aufhalten. Die Gebäudeadressierung kann als Neuadressierung oder Umadressierung erfolgen.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022
- Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 431.841) vom 9. Juni 2017 (Stand 1. April 2022)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.625) vom 21. Mai 2008 (Stand 1. Juli 2017)
- Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG, BGS 215.711) vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Februar 2022)
- Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen. Version 1.0, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2018, BFS-Nummer 1828-1800, veröffentlicht am 21.06.2018

4. Aufgaben der Kommission

Zu den Aufgaben des Fachgremiums Nomenklatur gehören:

- Festlegen von Gebäudeadressen für Gebäude, in welchen sich Personen zum Wohnen beziehungsweise Arbeiten aufhalten:
- Mitbericht Nomenklatur: Gebäudeadressen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Neu- oder Umbauen in GemDat-Rubin definieren
- Verfassen von Schreiben inkl. Plan für Neu- oder Umadressierungen inkl. Versand an verschiedene Adressaten gemäss Verteiler
- Erarbeiten von Vorschlägen für neue Strassennamen im Auftrag der Abteilung Planung / Bau resp. des Gemeinderates

5. Zusammensetzung

Das Fachgremium Nomenklatur besteht aus drei bis vier Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Eine Vertretung aus der Abteilung Planung / Bau
- Zwei bis drei weitere Mitglieder mit Fachwissen

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Das Fachgremium Nomenklatur wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Das Fachgremium konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung des Fachgremium Nomenklatur richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung des Fachgremiums durch den Gemeinderat gewählt.

Die Leitung des Fachgremiums hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Gremiumstätigkeit in Absprache mit der dem/der AbteilungsleiterIn Planung / Bau
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Gremiumsbeschlüsse
- Vertretung des Fachgremiums im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten des Fachgremiums richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

Das Fachgremium Nomenklatur arbeitet auf dem Korrespondenzweg. Sitzungen sind die Ausnahme. Bilaterale Besprechungen werden jedoch durchgeführt.

Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus dem Fachgremium dürfen die Gremiumsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder des Fachgremiums Nomenklatur haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Januar 2023

Gemeinderat Baar